

# Grundlagen der Stadt Leutershausen für die Genehmigung von PV-Freiflächen-Anlagen



Der **Kriterienkatalog für die Genehmigung von PV-Freiflächen-Anlagen** bildet künftig die Grundlage für die Beratungen zu Bauanträgen für PV-Freiflächenanlagen im zuständigen Gremium der Stadt Leutershausen.

## I. Gebietskategorien

### 1. Ausschlussgebiete / Schutzgebiete

Gebietskategorien, in denen die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus tatsächlichen, rechtlichen Gründen und/oder planerischen Gründen ausgeschlossen ist.

#### Ausschlussgebiete aus tatsächlichen Gründen

- Siedlungsflächen
- Infrastruktur (z.B. Straßen)
- Wasserflächen
- Waldflächen

#### Ausschlussgebiete aus rechtlichen Gründen

- Biotope
- Wasserschutzgebiete (Zone I)
- Überschwemmungsgebiete (HQ100)
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Vorranggebiete für Bodenschätze (Regionalplan)

#### Ausschlussgebiete aus planerischen Gründen

- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Regionalplan)

### 2. Restriktionen

Gebietskategorien, in denen Restriktionen vorliegen, die sich nur bedingt für die Errichtung von PV-Freiflächen-Anlagen eignen und daher aus regionalplanerischer Sicht nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden sollten.

- Wasserschutzgebiete (Zone II)
- Bodendenkmäler

- Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (Regionalplan)
- Trenngrün (Regionalplan)

### 3. Standortkriterien

Gebietskategorien, die aus städteplanerischer Sicht in besonderem Maße beachtet werden sollten.

- Landschaftsbild: Freihaltung der Talhänge (Altmühl)
- Landwirtschaftliche Qualität der Böden: Flächen mit hoher Acker- und Grünlandzahl (Richtwert Regionalplan: 40 Bodenpunkte)

## II. Grundsätzliche Regelungen

1. Die folgenden Kriterien bilden die Grundlage für die Genehmigung von PV-Freiflächen-Anlagen im Gemeindegebiet von Leutershausen:
  - Abstand zur bestehenden/geplanten Wohnbebauung
  - Auswirkung auf Lebensqualität
  - Einsehbarkeit und Sichtbeziehungen zu ortsbildprägenden Objekten
  - Auswirkungen auf Ortsbild
  - Lage und Fernwirkung auf Talauen, Auswirkungen auf Landschaftsbild
  - Lage in Naherholungsgebieten, Auswirkungen auf Erholungsqualität
  - Aktuelle Nutzung und Grundstücksverhältnisse
  - Möglichkeiten der Eingrünung und Aufwertung des Projektgebietes
  - Einspeisekonzept: Einspeiseort, Leitungsverlegung
  - Gunstfaktoren: topographische Ausrichtung, Netzanbindung
  - Gunstfaktoren: vorbelastete Standorte
2. Die Stadt Leutershausen legt Wert darauf, dass alle Bürger\*innen die Möglichkeit haben, sich im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten an der Erzeugung erneuerbarer Energien zu beteiligen. Hierfür müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein:
  - a. Es dürfen ausschließlich Anlagen realisiert und betrieben werden, an denen sich die Leutershäuser Bürger\*innen und/oder die Stadt Leutershausen und/oder das Kommunalunternehmen Leutershausen mit Anteilen in Höhe von insgesamt mindestens 85 % gemessen am Gesamteigenkapital an der jeweiligen Unternehmensform beteiligen können. Nur falls eine entsprechende Eigenkapitalquote durch Beteiligungen von Leutershäuser Bürger\*innen und/oder der Stadt Leutershausen und/oder dem Kommunalunternehmen Leutershausen nicht erreicht wird, sind auch weitergehende Beteiligungen von außerhalb der Gemeinde zugelassen.
  - b. Die Weiterveräußerung einer Anlage ist erst nach 20 Jahren möglich.

Der Stadtrat verpflichtet sich, bei der Auswahl der Projekte besonders zu gewichten, dass möglichst viele Bürger\*innen langfristig daran partizipieren können.

3. In diesem Sinne müssen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
4. Der Projektierer hat mind. eine Bürgerinformationsveranstaltung insbesondere im direkt betroffenen Ortsteil abzuhalten, zu der gesetzten Falls auch die Bürger\*innen des angrenzenden Ortsteils der Nachbarkommune eingeladen werden müssen.
5. Die für ein Projekt anfallende Gewerbesteuer ist vollumfänglich in der Stadt Leutershausen zu entrichten. Bei interkommunalen Anlagen wird die Gewerbesteuer entsprechend der Flächenanteile zwischen den Kommunen aufgeteilt.
6. Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dieser umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen).

### **III. Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik sowie des maximalen Zubaus insgesamt**

1. Es wird ein maximaler Freiflächen-Photovoltaik-Zubau von 60 ha gegenüber dem Stand vom 01.02.2022 (ca. 23,7 ha) festgelegt.
2. Der Stadtrat wird spätestens sechs Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder dann, wenn ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaik von insgesamt 60 ha erreicht ist, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Stadtrat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

### **IV. Kriterien für den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen**

1. Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz muss per Erdverkabelung erfolgen.
2. Die Versiegelung der Fläche wird auf ein Mindestmaß (max. 2 %) reduziert. Zur Versiegelung zählen alle Fundamente und Nebenanlagen.
3. Vorhandene Brut- und Nistplätze wie z. B. Hecken, Bäume oder Landschaftselemente werden erhalten. Notwendiges Zurückschneiden von Hecken und Bäumen zur Baumaßnahme und Gehölzpflegemaßnahmen sind jeweils vor den Brutzeiten zu erledigen.

4. Die Überstellung der Freiflächenanlage durch die Modulanordnung beträgt bei einer Nord-Süd-Ausrichtung nicht mehr als 50 % der gesamten Fläche abzüglich der Nebenanlagen (Azimutwinkel 21°). Bei einer Ost-West-Ausrichtung beträgt die Überstellung der Freifläche durch die Modulanordnung nicht mehr als 60 % der gesamten Flächen (abzüglich der Nebenanlagen).
5. Um eine Querung durch kleine bis mittelgroße Säuger zu ermöglichen, wird eine Bodenfreiheit zur Zaununterkante von 15 cm durchgängig eingehalten. Im späteren Betrieb wird die Durchgängigkeit geprüft und erhalten. Begründete Ausnahmen zum Bodenbrüterschutz sind zulässig.
6. Um Wanderkorridore für große Säugetiere zu erhalten, wird die Freiflächenanlage auf eine Größe von max. zehn Hektar umzäunte Fläche beschränkt. Der Abstand zu angrenzenden Anlagen beträgt mindestens 10 Meter (von Zaun zu Zaun). Dieser Korridor ist naturbelassen zu gestalten.
7. Bei der Wiedereinsaat der offenen Fläche wird Saatgut mit regionalen Pflanzen verwendet. Dabei werden zunächst standortspezifische Saatgutmischungen aus dem Kulturlandschaftsprogramm verwendet. z.B.
  - a. B48 / B61 „Bienenweide Bayern“
  - b. B48 / B61 „Lebendiger Acker – trocken“
  - c. „Nr. 2 Fettwiese/Frischwiese“ von Rieger-Hofmann
  - d. „Schmetterlings- und Wildbienensaum Nr. 8“.
8. Bei Bedarf ist nach fünf Jahren eine Nachsaat mit standortspezifischem Saatgut durchzuführen.
9. Eine Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.
10. Die Bewirtschaftungswege sind in wassergebundener Bauweise herzustellen.
11. Die Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das Landschafts- und Ortsbild bzw. deren Sichtbarkeit sind durch eine entsprechende Eingrünung des Projektgebietes und eine landschaftsverträgliche Gestaltung zu reduzieren (vgl. Leitfaden ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen des Landesamtes für Umwelt).

## V. Beitrag zur Förderung der Biodiversität beim Bau von Freiflächen-PV-Anlagen

1. Neben baulichen Maßnahmen tragen auch kontinuierliche Maßnahmen oder bestimmte Pflegekonzepte der Grünfläche während des Betriebs einer PV-Freiflächenanlage zu einer höheren Biodiversität bei. Art und Weise ist von der örtlichen Gegebenheit abhängig und muss entsprechend erfolgen. Dazu werden verschiedene Betriebsmöglichkeiten vorgeschlagen, die frei gewählt werden können. Die variablen Kriterien werden in Abhängigkeit ihrer Vorzüge zur Steigerung der Biodiversität über ein Punktesystem eingestuft. Dabei sind mindestens 8 Punkte zu erreichen, bei Anlagen mit einer Ost – West – Ausrichtung sind statt 8 mindestens 10 Punkte zu erreichen.

Variable Kriterien	Punkte
<p>Pflege der Fläche durch Schafe. Dabei darf der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Zusätzlich ist ein Haltungskonzept der Schafe vorzulegen, um eine artgerechte Haltung der Tiere ganzjährig / fortlaufend zu gewährleisten. Eine Teilfläche von 20 % darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden. Bei Verbuschungen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.</p>	<b>7</b>
<p>Pflege der Fläche mit insektenfreundlicher Mähtechnik (Sense oder Balkenmäher). Der Zeitpunkt der ersten Mahd erfolgt so, dass unter Einbeziehung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Insekten ein ausreichendes Nahrungsangebot erhalten. Um weitere Rückzugsräume zu schaffen, erfolgt die Mahd auf zwei Etappen jeweils mit einem 14-tägigen Abstand. eine Teilfläche von 20 % darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden (Überwinterungsmöglichkeit für Insekten). Das Erntegut wird von der Fläche abgefahren.</p>	<b>5</b>
<p>Offenhaltung von Teilflächen: Zur Bereitstellung unterschiedlicher Brut- bzw. Lebensräume werden 100 m<sup>2</sup> / ha von Bewuchs freigehalten. Das Freihalten erfolgt über eine maschinelle Bodenbearbeitung ähnlich einer Saatbeet-Bereitung und wird zweimal im Jahr durchgeführt (Jeweils vor dem 31. März und dem 31. Juli).</p>	<b>2</b>
<p>Zur Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine regionaltypische Dornenhecke mit einer Länge von 20 % der Zaunlänge und einer Breiten von sechs Metern anzulegen. Unter Verwendung möglichst vielfältiger und regionaltypischer Arten wird eine Biotopvernetzung erreicht.</p>	<b>2</b>
<p><b>Entweder:</b></p> <p>Anlegen von Steinhäufen als Biotoptrittsteine: Es werden pro Hektar drei Steinhäufen im Randbereich der Freiflächenanlage errichtet. Ein Haufen hat mindestens einen Durchmesser von drei Metern. Die Steine haben einen Durchmesser von 20 bis 40 Zentimetern. Die Haufen werden alle drei Jahre im September freigehalten (unter Beachtung des LfU Praxismerkblatts „Kleinstrukturen, Steinhäufen und Steinwälle“).</p> <p><b>Oder:</b></p> <p>Schaffung von Totholz-Stellen: Es werden pro Hektar drei Totholzstellen im Randbereich eingerichtet. Die Totholz-Stellen nehmen eine Fläche von jeweils mindestens 6 m<sup>2</sup> ein. Die Stellen sollen kontinuierlich erhalten werden. Die Maßnahmen können kombiniert werden</p>	<b>1</b>          <b>1</b>

2. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird.